

- 1. Geltungsbereich**
  - 1.1 Die Agentur JONASGOLD – nachstehend in der wir-Form beschrieben – erbringt insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Bereichen Leistungen:
    - strategisch-konzeptionelle und kreative Beratung in allen Fragen der Marketingkommunikation;
    - Entwicklung und Umsetzung von Marketingkonzepten sowie Durchführung der in diesem Zusammenhang stehenden Kommunikationsmaßnahmen für den Auftraggeber;
    - Konzeption, Kreation, Umsetzung und Produktion von PR- und Imagekampagnen und Veranstaltungen;
    - Planung, Entwicklung, Gestaltung und Durchführung von Werbemaßnahmen im Printbereich;
    - Beratung, Planung, Gestaltung und Durchführung sämtlicher weiterer während der Vertragslaufzeit anfallender Werbemaßnahmen.
  - 1.2 Soweit wir mit dem Kunden nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart haben, gelten unsere Geschäftsbedingungen für sämtliche von uns zu erbringenden Beratungs-, Konzeptions- und Umsetzungsleistungen ohne Ausnahme. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen unserer Kunden oder Dritter sind nur gültig, wenn wir ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zustimmen. Für diesen Fall behalten wir uns vor, unsere Angebote zurückzuziehen, ohne dass uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art erhoben werden können.
  - 1.3 Sämtliche Vereinbarungen mit unserem Kunden, die zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, werden in einem Vertragswerk schriftlich niedergelegt.
  - 1.4 Unsere Auftragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit unserem Kunden, auch wenn nicht nochmals gesondert darauf hingewiesen wird.
- 2. Angebot, Vertragsgegenstand**
  - 2.1 Sofern wir gegenüber dem Kunden ein als ausdrücklich verbindlich bezeichnetes Angebot erklärt haben, sind wir an dieses Angebot für die Dauer von 21 Tagen gebunden, im Übrigen sind unsere Angebote freibleibend, unverbindlich und jederzeit widerrufbar.
  - 2.2 Soweit nicht anders vereinbart, werden die Leistungen aufgrund der zuvor vom Kunden vorzulegenden Konzeption erbracht. Diese beschreibt richtig, vollständig und abschließend den Leistungsumfang der von uns zu erbringenden Leistungen.
  - 2.3 Sofern wir Kundenbriefings schriftlich anhand von Protokollvermerken – bei uns bezeichnet als Re-Briefing – wiedergeben, gelten diese nach Vorlage gegenüber dem Kunden als richtige und ausschließliche Informations- und Arbeitsgrundlage, es sei denn, der Kunde hat der Richtigkeit des Re-Briefings unverzüglich, spätestens nach Ablauf von 2 Werktagen nach Zugang des Re-Briefings, schriftlich widersprochen.
- 3. Freigabe, Änderungen der Beauftragung**
  - 3.1 Ist nach Auftragserteilung eine Konzeption für die zu erbringenden Leistungen zu erstellen, überlassen wir diese dem Kunden, dem eine Prüffrist von 7 Werktagen eingeräumt wird, um festzustellen, ob seine Wünsche und Bedürfnisse in dem Konzept abgebildet sind. Der Kunde erklärt die Freigabe innerhalb der oben genannten Frist schriftlich. Mit der Freigabe wird die Konzeption für die weitere Erstellungsleistung verbindliche Grundlage.
  - 3.2 Die Freigabe gilt als erklärt, wenn wir dem Kunden nach Ablauf der Prüffrist unter dem Hinweis, dass damit die Konzeption verbindlich wird, zur Freigabe auffordern und der Kunde hierauf keine Einwände schriftlich vorbringt.
  - 3.3 Sofern der Kunde Auftragsbestandteile nach erfolgter Beauftragung ändern möchte, werden Änderungswünsche nur dann Bestandteil des Auftrags, wenn wir der Änderung zugestimmt haben. Wir sind verpflichtet, Änderungen zuzustimmen, sofern die Ausführung im Rahmen der vereinbarten Leistungszeit möglich ist und der durch die Auftragsänderung entstehende Mehraufwand zumutbar ist. Wir behalten uns hierfür eine angemessene Zeit vor, in der wir die Auswirkungen der Auftragsänderungen auf Termineinhaltung und Kostenkalkulation prüfen können. Im Falle der Zustimmung sind wir berechtigt, eine der Änderung angemessene Anpassung der Vergütung zu verlangen.
  - 3.4 Auftragsänderungen müssen durch den Kunden grundsätzlich schriftlich erfolgen und sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- 4. Auftragsausführung durch Dritte**

Wir sind grundsätzlich berechtigt, im Rahmen der erteilten Aufträge Leistungen durch drittauftragte Unternehmen ausführen zu lassen.
- 5. Zahlungsbedingungen / Anzahlungen**
  - 5.1 Die Preisangaben sind Nettopreisangaben und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Unsere Preise gelten nur für den jeweiligen Einzelauftrag und verstehen sich zuzüglich erforderlicher Kurier-, Reise- und Übernachtungskosten. Diese Kosten werden gesondert berechnet.
  - 5.2 Zahlungen sind ohne jeden Abzug nach Rechnungsstellung sofort fällig. Sie werden stets auf die älteste noch offenstehende Rechnung verrechnet.
  - 5.3 Der Kunde leistet mit Beauftragung eine Anzahlung in Höhe von 30 von 100 des beauftragten Agenturvolumens. Maßgeblich ist das Angebot der Agentur, auf dessen Grundlage die Beauftragung erfolgte. Fremdkosten, die im Rahmen der Auftragsausführung anfallen, werden vom Kunden vorab vollständig an die Agentur gezahlt.
- 6. Leistungsfristen**
  - 6.1 Fristen für Lieferungen und Leistungen gelten nur dann mit dem Kunden als verbindlich vereinbart, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden.
  - 6.2 Die Einhaltung der Leistungsverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
  - 6.3 Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem wir durch Umstände, die von uns nicht zu vertreten sind, daran gehindert werden, die Leistung zu erbringen. Gleiches gilt für den Zeitraum, in dem wir auf Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Kunden warten.
  - 6.4 Sofern wir in Verzug geraten sind, haften wir ausschließlich für solche Schäden, die auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten unsererseits zurückzuführen sind.
- 7. Mitwirkungspflichten des Kunden**
  - 7.1 Der Kunde wird uns Unterlagen, die zur Auftragsausführung erforderlich sind, unverzüglich und vollständig vorlegen. Zur Vertragsdurchführung wird der Kunde erforderliches Basismaterial, wie z.B. Daten, bewegte und unbewegte Bilder, Illustrationen, Grafiken, Logos, Korrektur gelesene Texte und sonstige Materialien und Informationen gemäß näherer Spezifikation in dem jeweiligen Konzept, an uns in digitalisierter Form in zu vereinbarenden Formaten übergeben. Sofern das Basismaterial in anderer Form übergeben wird, wird der entsprechende Mehraufwand gesondert berechnet.
  - 7.2 Sofern Auftragsausführungen beim Kunden durchzuführen sind, wird uns der Kunde die erforderlichen Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung stellen.
  - 7.3 Im Übrigen wird der Kunde sämtliche zur Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen schaffen. Sofern der Kunde diesen Mitwirkungspflichten trotz Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt, sind wir zur Kündigung des Vertrags berechtigt.
  - 7.4 Der Kunde wird für die Dauer der von uns zu erbringenden Leistungsausführungen einen entsprechend qualifizierten Ansprechpartner für sämtliche das beauftragte Projekt betreffende Fragen benennen. Dieser Ansprechpartner muss uns gegenüber in sämtlichen Vertragsangelegenheiten entscheidungsberechtigt sein.
- 8. Kündigung unserer Beauftragung**

Kündigt der Kunde das Auftragsverhältnis vorzeitig ordentlich oder kündigt er außerordentlich aus einem wichtigen Grund, den wir nicht zu vertreten haben, steht uns die vereinbarte Vergütung abzüglich unserer ersparten Aufwendungen zu. Die Höhe der ersparten Aufwendungen gilt mit 10 % der Vergütung als vereinbart, es sei denn, eine Vertragspartei weist nach, dass die tatsächlich ersparten Aufwendungen diesen Betrag übersteigen bzw. unterschreiten.
- 9. Abnahme**

Erbringen wir gegenüber unserem Kunden abnahmefähige Leistungen oder sind solche vereinbart, wird der Kunde unverzüglich nach Fertigstellung der Leistungen die Abnahme erklären, spätestens jedoch nach 5 Kalendertagen. Sofern der Kunde nicht innerhalb von 5 Kalendertagen nach Vorlage der Leistung erhebliche, der Abnahme entgegenstehende Mängel schriftlich gerügt hat, gilt die erbrachte Leistung als abgenommen.
- 10. Gewährleistung/Haftung**
  - 10.1 Wir werden eventuelle Fehler erbrachter Leistungen unverzüglich nachbessern. Eine Minderung des Entgelts oder die Durchführung einer Ersatzvornahme durch den Kunden sind nur dann möglich, wenn wir eine Fehlerbeseitigung trotz Fälligkeit des Mängelbeseitigungsanspruches ablehnen oder mindestens zwei Nachbesserungsversuche gescheitert sind.

- 10.2 Wir haften dem Kunden auf Schadensersatz nur im Falle von grober Fahrlässigkeit, Vorsatz und sofern wir fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt haben. Bei fahrlässig begangenen Verletzungen einer Kardinalpflicht ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, soweit wir für eine Vertragsverletzung durch beauftragte Subunternehmer einzustehen haben.
- 10.3 Wir stellen sicher, dass die von uns erbrachten Leistungsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind und keinerlei Drittrechte die vertragsgemäße Nutzung einschränken oder ausschließen werden.
- 10.4 Der Kunde und wir sind verpflichtet, den jeweiligen Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen sie Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten oder wegen Wettbewerbsverstößen geltend gemacht werden. Sie haben bei Auseinandersetzungen mit Dritten im Einvernehmen mit dem Vertragspartner zu handeln.
- 10.5 Wir haften nicht für Maßnahmen, die vom Kunden vorgeschlagen werden und gegen die von uns gegenüber dem Kunden geäußerte Bedenken umgesetzt werden. Die letztendliche Entscheidung und die damit verbundene Haftung liegen dann beim Kunden.
- 10.6 Erklärt der Kunde uns gegenüber die Druckfreigabe für vorgelegte Unterlagen, sind wir von jeglicher Haftung für die Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen befreit. Soweit der Kunde die Erstellung eines Analog- oder Digitalproofs wünscht, bedarf es hierfür einer gesonderten ausdrücklichen Beauftragung. Wir sind berechtigt, die hierfür anfallenden Kosten gesondert in Rechnung zu stellen.
- 10.7 Für Farbverbindlichkeit stehen wir ausschließlich auf der Grundlage in Auftrag gegebener Analog- oder Digitalproofs ein. Darüber hinausgehend ist unsere Haftung im Falle von Farbabweichungen bei Druckaufträgen ausgeschlossen.
- 11. Eigentumsvorbehalt**  
Das von uns gelieferte Auftragsergebnis bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher offenstehender oder noch entstehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes mit dem Kunden unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung.
- 12. Umfang der Rechtseinräumung zur Nutzung und Verwertung**  
12.1 Der Kunde erhält an unseren Leistungen für den vertraglich vereinbarten Zweck nicht ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungs- und Verwertungsrechte unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Vergütung der beauftragten Leistung.  
12.2 Wir sind berechtigt, eine Kopie des Leistungsergebnisses für Archivzwecke zu behalten und dieses als Referenzprojekt unter Angabe des Kunden gegenüber Dritten zu benennen. Soweit wir im Rahmen unserer Leistungen für den Kunden schutzrechtsfähige Leistungen oder Teilleistungen entwickeln, steht uns das Recht auf Urhebernennung zu. Wir sind insoweit berechtigt, nach Absprache mit dem Kunden einen Urhebervermerk in marktüblicher Form und Gestaltung auf dem Leistungsergebnis anzubringen.  
12.3 Zeichnungen, Rohentwürfe, Abbildungen, Beschreibungen, Modelle und andere Unterlagen verbleiben in unserem Eigentum. Sofern wir dem Kunden im Angebotsstadium oder in der vorvertraglichen Phase derartige Unterlagen ausgehändigt haben, ist er nicht berechtigt, diese zu verwenden oder in abgeänderter Form selbst oder durch Dritte verwenden zu lassen. Diese Entwürfe bleiben unser Eigentum und müssen auf Verlangen, spätestens jedoch nach Beendigung des Auftrags oder nach Beendigung der Vertragsverhandlungen herausgegeben werden.  
12.4 Grundsätzlich werden wir in und an den von uns erstellten Werbewerken insbesondere im Rahmen der Printwerbung sowie im Online-Bereich im angemessenen Rahmen genannt. In unserer Eigenwerbung sind wir berechtigt, die Kunden namentlich zu benennen, die von uns betreut werden und wurden.
- 13. Vertraulichkeit**  
Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung vom jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden und als vertraulich bezeichneten Informationen und Unterlagen geheim zu halten. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen ist.
- 14. Zurückbehaltungsrechte / Aufrechnung**  
14.1 Bis zur vollständigen Begleichung der uns zustehenden Vergütung sind wir berechtigt, sämtliche uns überlassenen Unterlagen zurückzubehalten.  
14.2 Zu einer Aufrechnung mit Gegenforderungen ist unser Kunde nur berechtigt, sofern diese Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt worden sind oder von uns unstrittig anerkannt wurden. Die gleichen Voraussetzungen gelten für die Geltendmachung etwaiger Zurückbehaltungsrechte.  
14.3 Unsere Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer; diese wird zum jeweils gültigen Steuersatz in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Sie gelten nur für den jeweiligen Einzelauftrag und verstehen sich ohne Verpackungs-, Transport- und Anfuhrkosten. Diese trägt der Kunde.  
14.4 Soweit die Art und Weise der Leistungen es erforderlich macht, darf unsere Vergütung die im Angebot ausgewiesene Vergütung um bis zu 15% übersteigen, ohne dass es einer weiteren Genehmigung des Kunden oder des gesonderten Nachweises der Mehrleistung durch uns bedarf.  
14.5 Soweit nach Freigabe von Briefingprotokollen, Entwürfen, Textkonzeptionen oder jeglichen Konzeptionen vonseiten des Auftraggebers eine Änderung oder Autorenkorrektur erfolgt, sind die hierdurch zusätzlich entstandenen Aufwendungen nicht von der vereinbarten Vergütung umfasst. Sie werden von uns zusätzlich in Rechnung gestellt.  
14.6 Erhöhen sich unsere Kosten nach der Beauftragung und dem Vertragsschluss durch Änderung von Tarifgehaltener oder/und Preisen unserer Zulieferer, so sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis im gleichen Verhältnis zu ändern.  
14.7 Zahlungen erfolgen ohne jeden Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung. Sie werden stets auf die älteste noch offenstehende Rechnung verrechnet.  
14.8 Die Erstellung von Werbemittelproduktionen, Produktionen von Fotos, Lithografien und andere Fremdleistungen dürfen wir grundsätzlich im Namen des Kunden in Auftrag geben. Die vom Auftragnehmer auf den Kunden ausgestellten Rechnungen leiten wir dementsprechend nach Prüfung an den Kunden zur Bezahlung weiter.  
14.9 Sofern zusätzliche Aufwendungen bei der Vermittlung, Beratung und Abwicklung von Werbemaßnahmen erforderlich werden, trägt sie der Kunde.  
14.10 Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er unbeschadet unserer weiteren Rechte Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank für die fälligen Zahlungsansprüche zu zahlen.  
14.11 Die Abwicklung eines Fremdauftrags ohne weitere Leistung durch uns vergütet der Kunde uns mit 15% des Auftragswertes.
- 15. Sonstiges**  
15.1 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten gilt, soweit gesetzlich zulässig, Berlin als Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Geschäftssitz des Kunden zu klagen. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Agentur JONASGOLD.  
15.2 Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.  
15.3 Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen sowie der in den vorliegenden Bedingungen getroffenen Regelungen bedürfen stets der Schriftform. Dies gilt auch für Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. Die Parteien vereinbaren, dass die Übermittlung durch Telefax und E-Mail dem Schriftformerfordernis entspricht, sofern ihr Zugang nachgewiesen werden kann.  
15.4 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt dasjenige als vereinbart, was dem wirtschaftlichen Ziel dieser Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.